Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/23 95/02/0311

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1996

Index

L46109 Tierhaltung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TierschutzG Wr 1987 §12 Abs1;
VStG §19;

Rechtssatz

Beim Tierhaltungsverbot nach § 12 Abs 1 Wr Tierschutz- und TierhalteG 1987 handelt es sich nicht um eine Strafe oder Nebenstrafe, sondern um eine administrative Sicherungsmaßnahme im öffentlichen Interesse des Tierschutzes, sodaß die Berücksichtigung der strafgerichtlichen Verurteilung und der dieser zugrundeliegenden einzelnen Sachverhalte im Verfahren betreffend die Erlassung eines Tierhaltungsverbotes nicht gegen das "Doppelverwertungsverbot" verstößt. Aus diesem Grunde knüpft der Gesetzgeber in § 12 Abs 1 Wr Tierschutz- und TierhalteG 1987 an eine entsprechende "Bestrafung" der mit einem Tierhaltungsverbot zu belegenden Person an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020311.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at